

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 64/1995

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

19.05.1995

Außerkrafttretensdatum

31.08.1999

Text**Volksschulsprenkel****§ 30**

(1) Die Schulsprenkel der Volksschulen sind nach den örtlichen Verhältnissen so abzugrenzen, daß hiedurch ein regelmäßiger Schulbesuch der in Betracht kommenden schulpflichtigen Kinder gewährleistet ist.

(2) Für die Abgrenzung der Schulsprenkel sind in der Regel die Grenzen der Gemeinde, in deren Gebiet die Volksschule gelegen ist, maßgebend, soweit nicht zur Erleichterung des Schulbesuches die Einbeziehung einzelner Teile einer Gemeinde in den Schulsprenkel der Volksschule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßiger erscheint.

(3) Größere Gemeinden können in mehrere Schulsprenkel aufgeteilt, kleinere zu gemeinsamen Schulsprenkeln vereinigt werden.

(4) Für die Oberstufe der Volksschule kann auch ein mehrere Volksschulsprenkel umfassender Schulsprenkel gebildet werden.

(5) Der Pflichtsprenkel für die Vorschulstufe darf über den für die Volksschule festgesetzten Schulsprenkel nicht hinausgehen. Die Abgrenzung der Berechtigungssprenkel hat nach den örtlichen Verhältnissen unter Bedachtnahme auf die Schulwege, die die in Betracht kommenden Kinder zum Besuch der betreffenden Schule zurückzulegen haben, und die hierfür zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel zu erfolgen.